

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§505 a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/Gas-GVV an.

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 9, 48599 Gronau

-Lieferant-

Und

Max Mustermann, Musterstraße 1, 48599 Gronau

-Kunde-

wird folgende Abwendungsvereinbarung getroffen:

Zunächst das Wichtigste im Überblick:

- Kunden-/Verbrauchsstellenummer: 300000-700000
- Verbrauchsstelle: Musterstraße 1, 48599 Gronau
- Zahlungsrückstand am (Datum) in Höhe von: 431,55 € gemäß Mitteilung
- Durch den Kunden erfolgt sofort, innerhalb einer Woche nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung die Zahlung der ersten Rate (72 €) sowie der ersten Vorauszahlung Abschlagspauschale (180 €), insgesamt 252,00 €.
- Anschließend erfolgt vom Kunden die Zahlung des monatlichen Betrags von jeweils gesamt 252,00 € immer zum 1. Werktag eines Monats.
- Der Kunde verpflichtet sich, pünktlich den vollständigen Zahlungsbetrag zu leisten.
- Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung wird der noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und seitens des Lieferanten kommt es zu einer Liefersperre nach den Voraussetzungen der StromGVV/GasGVV.

Vereinbarter Zahlungsplan:

Anzahl Raten	Zahlungstermin	Rate	Vorauszahlung	Zahlungsbetrag	Restbetrag
1. Rate	direkt	72,00 €	180,00 €	252,00 €	359,55 €
2. Rate	01.04.202x	72,00 €	180,00 €	252,00 €	287,55 €
3. Rate	01.05.202x	72,00 €	180,00 €	252,00 €	215,55 €
4. Rate	01.06.202x	72,00 €	180,00 €	252,00 €	143,55 €
5. Rate	01.07.202x	72,00 €	180,00 €	252,00 €	71,55 €
6. (Schluss-) Rate	01.08.202x	71,55 €	180,00 €	252,00 €	0,00 €

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

- (1) der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Versorgungsleistungen Strom/Gas an der Verbrauchsstelle Musterstraße 1, 48599 Gronau, Verbrauchsstellenummer 700000 für die Energiebelieferung mit Strom/Gas gemäß Forderungsaufstellung (siehe Sperrankündigung), einen Betrag in Höhe von 431,55 € zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

- (2) Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunden sich mit den vereinbarten Zahlungen nicht in Verzug befindet.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch eine schriftlich zu vereinbarende Ratenzahlung gemäß Ratenplan vollständig zu tilgen. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen. Der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung bis zu drei Raten flexibel zu stunden, d.h. entweder 3 aufeinanderfolgende Monatsraten oder auch drei einzelne, frei wählbare Monatsraten zu schieben bzw. auszusetzen.
Voraussetzung für diese Aussetzung ist, dass der Kunde den Lieferanten vor Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Ratenzahlung aussetzen möchte, schriftlich in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung der Abschlagspauschale aus dem Versorgungsvertrag, weiter nachkommt. Mit der Aussetzung der Ratenzahlung wird der Kunde nicht von der Pflicht befreit, seinen Zahlungsrückstand auszugleichen. Durch die Stundung der Ratenzahlung verlängert sich der Zeitraum des vereinbarten Ratenplanes.
- (4) Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE12 4015 4530 0182 0012 30

Bic: WELA DE 3W xxx

Verwendungszweck: Zahlungsplan, KD/VBStNr. 300000-700000

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

- (5) Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB.
- II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie
- (6) Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Strom- und Gaslieferung verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Monats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks (KD-VBStNr, Name Kunde) zu zahlen, entweder durch Einzahlung am Kassenautomaten oder Überweisung auf das oben genannte Konto des Lieferanten. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
 - (7) Die Höhe einer monatlichen Vorausleistung entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagspauschale. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.
 - (8) Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.
- III. Verzug
- (9) Solange die in dem Zahlungsplan aufgeführten Beträge (Rate und Vorauszahlung) rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der oben genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
 - (10) Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, so wird der dann noch ausstehende, gesamte Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt.

Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen.

Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. Sofern infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist, so ist dies durch den Kunden schriftlich in Textform darzulegen und zu belegen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

- (11) Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

- IV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111 a/b EnWG
Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach §111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau / Tel.-Nr. 02562-717-717 / E-Mail-Adresse: kundenservice@stadtwerke-gronau.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG sowie § 4 Abs. 2 S. 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren(z.B. nach EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- V. Befristung des Angebots
Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Telefonnummer: (02562) 717- 717, Fax: (02562) 717-21-003, E-Mail-Adresse: kundenservice@stadtwerke-gronau.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Gronau, den

....., den

.....

.....

Unterschrift Stadtwerke Gronau GmbH

Unterschrift Kunde